

Kritik und Angst -- Wider die Selbstgerechtigkeit

DEM STAATE
BRINGT DIE
FURCHTSAMKEIT
VERDERBEN

Mahomet
(Voltaire, Goethe)

Im Mai 2012 fällte das Landgericht Köln ein vielbeachtetes Urteil zur Knabenbeschneidung, wie sie insbesondere im Judentum und im Islam üblich, aber auch z.B. in den Philippinen und den USA bei Christen weit verbreitet ist, und wertete dieses Ritual, das mich mehr an Voodoo denn an Religion (Gottes- / Göttinverehrung) erinnert, als strafbewehrte

Körperverletzung (gemäß [§ 223 StGB](#)). Im Verlauf der anschließenden öffentlichen Debatte wurde, soweit ich diese verfolgt habe, von keinem Politiker, keinem Journalisten und auch keinem Juristen die Frage aufgeworfen, was das Zufügen einer irreversiblen Körperverletzung mit dem im [Artikel 4 Satz 2](#) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zwar „gewährleisteten“, aber keineswegs uneingeschränkt garantierten Recht der „ungestörten Religionsausübung“ zu tun hat. Auch wurde m.W. nicht erörtert, inwieweit es das Erziehungsrecht der Eltern beinhaltet, kleine Kinder oder wehrlose Babys zu verstümmeln, Kinder dadurch „erzogen“ werden.

» Aus Angst ?

Stattdessen wurde – m.E. mehr in Worthülsen und in Sprechblasen, die bei mir teils den Eindruck von Drohungen hinterließen statt mit Fakten unterlegt zu sein – „argumentiert“, die Religionsfreiheit würde eingeschränkt oder es würden Menschen deswegen gar ihrer Identität oder ihrer Lebensgrundlage beraubt.

Die [Zirkumzision](#) mag in Einzelfällen aus medizinischen Gründen geboten sein, aber: Wenn ich jemandem auf der Straße begegne, sehe ich ihm gar nicht an, ob er beschnitten ist oder nicht, kann seine mögliche Religionszugehörigkeit an diesem Merkmal folglich nicht erkennen – und habe auch nicht das Bedürfnis, dies näher zu untersuchen.

Falls das Zufügen einer irreversiblen Körperverletzung [*] – entgegen der Aussage in unserem Strafgesetzbuch – keine Straftat sein sollte, was ist es dann? Oder ist Körperverletzung nur dann keine Straftat, wenn sie „religiös“ intendiert ist? Soll also das Begehen von Straftaten dann legitimiert sein, wenn dies als zur „ungestörten Religionsausübung“ gehörend deklariert wird? Das könnte einen beträchtlichen Interpretations- und Handlungsspielraum eröffnen.

Siehe auch den Beitrag [Umkehrschluss](#)

[] Falls es judentumsfeindlich, christentumsfeindlich oder islamfeindlich ist, das Begehen von Straftaten zu kritisieren: Was bedeutet dies dann im Umkehrschluss ?*

Bleibt abschließend eine Frage:

Wie wollen Sie mit Menschenrechtsverletzungen und mit Kritik an Menschenrechtsverletzungen umgehen ?

Zum Thema auch: [BGB § 1631d](#), in Kraft getreten am 28.12.2012 sowie [die Begründung](#) dazu.

Zur Vertiefung empfehle ich an dieser Stelle das Buch «Identitätslinke Läuterungsagenda – Eine Debatte zu ihren Folgen für Migrationsgesellschaften» von Sandra Kostner ibidem Verlag, ISBN 978-3-8382-1307-1

Das Beitragsbild zitiert einen Satz aus Voltaires [Mahomet](#), den der Sopir im ersten Aufzug, erster Auftritt, in der Übersetzung von Johann Wolfgang Goethe im Dialog mit Phanor

sagt.

Zum weiteren Verständnis dieses Beitrags:

- [Herkunft, Abstammung, Religionszugehörigkeit und Fehlverhalten](#)
 - [Wertschätzung, Unschuldsvermutung und Gerücht](#)
 - [Begriffsverwirrung: Diskriminierung, Islamfeindlichkeit, Rassismus](#)
 - [Missverstandene Religionsfreiheit](#)
-

DiEckhardt Kiwitt
esPfalzgrafstr. 5
erD-85356 FREISING
BeQS72@gmx.net

it
ra
g
is
t
ei
n
Au
sz
ug
au
s
de
m
Te
xt
«[A](#)
[ng](#)
[st](#)
» ,
de

n
ic
h
im
He
rb
st
20
12
ve
rf
as
st
ha
be
.